

**Kommentierung DB Netze zur
Verordnung zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von
Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich
(Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung – EPSV) und zur EPSPV**

Übergreifende Hinweise und Änderungsbedarfe:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m § 5 (4) sowie § 4 Entwurf EPSV

Im Fachbereich der Signal-, Telekommunikations- sowie der Elektrotechnik (STE) ist es gemäß § 1 der aktuellen Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Gutachtern und Prüfern (PRÜF-STE) einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), welches Eisenbahn des Bundes (EdB) ist, möglich, in einem mit dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) abgestimmten Verfahren eigenen qualifizierten Mitarbeitern die Befugnis als Plan- und Abnahmeprüfer zu übertragen. Hiervon hat die DB Netz AG in Abstimmung mit dem EBA Gebrauch gemacht und mit der Richtlinie 809.0701 weitgehende Regelungen für die Ernennung von Plan- und Abnahmeprüfern im STE-Fachbereich festgelegt. Die Regelungen der 809.0701 beinhalten u.a. eine Abstufung der Berechtigung als Plan- und Abnahmeprüfer bezogen auf das Einsatzgebiet dieser. Berücksichtigung finden hierbei auch die unterschiedlichen Anforderungen an das Prüfpersonal in Bezug auf Komplexität und Umfang der Maßnahmen. Somit können für Teilabnahmen auch Prüfer mit Teilbefugnissen eingesetzt werden, was sich auch auf die Anforderungen an die Prüfer, die Verfügbarkeit dieser als auch auf die Entwicklung der Prüfpersonale ausgewirkt hat (Erfahrungsgewinn von klein nach groß!). Diese Regelungen haben sich über 20 Jahre im Verwaltungshandeln des EBA bewährt und die DB Netz AG verfügt über mehrere hundert Teilabnahmeprüfer für die Abnahme von STE-Anlagen. Der derzeit vorliegende Entwurf sieht weder einen solchen Teilabnahmeprüfer vor, noch die Möglichkeit, dass die DB Netz AG eine eigenständige Regelung hierfür (analog der VV PRÜF-STE) erlassen kann. Eine 1:1-Umklappung der Teilabnahmeprüfer in die Regelungen der EPSV scheitert an den derzeit in der EPSV im Entwurf vorgesehenen Vorgaben (z.B. Qualifizierung) als auch an der nicht beschriebenen Einschränkung hinsichtlich Teilabnahmeprüfern und deren Qualifikationsanforderungen.

Auch DB Station&Service AG verfügt über Teilabnahmeprüfer insbesondere für Abnahmen im Elektrobereich (innere Erdung). Hierfür gibt es bislang ein mit dem EBA abgestimmtes Anerkennungsverfahren, das sich aus Sicht von DB Station&Service AG bewährt hat und auf das zukünftig keinesfalls verzichtet werden kann.

Für die DB Energie gilt analog, dass es - über eine Sicherheitsmanagement-Verfahrensanweisung - ein mit dem EBA abgestimmtes Anerkennungsverfahren gibt.

Es ist daher unerlässlich, dass die Weiterführung dieses Verfahrens in den Regelungen der EPSV ermöglicht wird, z.B. durch Ergänzung § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m § 5 (4) sowie § 4 Entwurf EPSV.

Lösungsansatz:

In der EPSV muss, wie bereits in § 2 Abs. 1 Satz 2 offenbar angedeutet, eine ausdrückliche Öffnung hinsichtlich der Erstellung einer Verwaltungsvorschrift eingefügt werden, in welcher die Sachverhalte Teilgebietsfestlegung, Prüfumfangsbeschreibung, Anforderungsprofil an die Prüfer (siehe § 4 Anerkennungs voraussetzung) näher geregelt wird. Hierzu ist es notwendig, dass sowohl § 2 als auch § 4 (evtl. auch § 11) der EPSV nicht abschließend sind, sondern durch einen Verweis die Möglichkeit einer weiterführenden Regelung (z.B. in einer Verwaltungsvorschrift) aufgenommen wird.

Konsequenz bei Nichtbeachtung des Einwandes:

Da hiervon mehrere hundert Prüfer betroffen sind, wäre die Wirkung für die DB Netz AG in keinsten Weise kompensierbar und erscheint auch vor dem Hintergrund der langjährigen Bewährung der derzeitigen Vorgaben im Verwaltungshandeln des EBA als unverhältnismäßig. Es wären massive Verzögerungen von Inbetriebnahmen zu erwarten sowie eine fast völlige Blockade von Instandsetzungsmaßnahmen, bei welchen Abnahmeleistungen erforderlich sind.

Damit in Zusammenhang steht § 4 Abs. 2:

Hier fehlt eine Regelung für Teilabnahmeprüfer, welche nicht über die Qualifikation des § 4 Abs. 2 insbesondere Ziffer 1 verfügen und auch aufgrund ihrer Einschränkungen nicht verfügen müssen.

Dies gilt gleichermaßen für weitere Gesellschaften im DB Konzern, u.a. DB Station&Service AG, DB E&C GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH und DB Bahnbau Gruppe GmbH.

Zur Gebührenverordnung (Artikel 3 – Seite 25):

In den beiden Tabellen werden Verweise auf §§ in der EPSV bzw. der EPSPV herangezogen. Allerdings vermissen wir die Verweise in der Gegenrichtung. Hier sollten auch entsprechende Hinweise in der EPSV bzw. der EPSPV eingefügt werden, die darauf verweisen, dass die Gebührenordnung zu beachten ist und die Prüfung insgesamt eine kostenpflichtige Leistung ist.

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Anerkennung, den Einsatz und die Überwachung der Prüfsachverständigen nach § 4b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie in dem Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Fachgebiete und Tätigkeiten der Prüfsachverständigen</p> <p>(1) Die Fachbereiche, in denen Prüfsachverständige tätig werden können, gliedern sich in folgende Fachgebiete:</p> <p>1. der Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau in</p> <p style="margin-left: 20px;">a) das Fachgebiet Ingenieurbau, das sich gliedert in</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) das Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Hochbaus und</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) das Teilgebiet Erd- und Tunnelbau,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) das Fachgebiet Oberbau,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) das Fachgebiet Hochbau,</p> <p>2. der Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik in</p> <p style="margin-left: 20px;">a) das Fachgebiet Signaltechnik,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) das Fachgebiet Telekommunikation,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) das Fachgebiet Elektrotechnik.</p>	<p>Ergänzen: Fachgebiet „Linienführung“</p>	<p>Gegenstand der Prüfung Linienführung ist: die Planungen zum Bau neuer und Änderung bestehender Gleisanlagen bei Anhebung der Streckengeschwindigkeit oder bei Linienverbesserungen.</p>

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zuständige Behörde</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung der Prüfsachverständigen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anerkennungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Wer als Prüfsachverständiger tätig werden will, bedarf der Anerkennung.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde erkennt den Antragsteller als Prüfsachverständigen an, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Studium an einer deutschen Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einer Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, die einschlägig ist für das Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, 2. über Fachkunde im Eisenbahnwesen nach Anlage 1 verfügt, 3. über eine ausreichende Berufserfahrung in den Tätigkeiten des Fachgebietes und des zugehörigen Teilgebietes nach Anlage 2 verfügt, für das die Anerkennung beantragt wird, 4. bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei ist, so dass er seine Aufgaben unabhängig und unparteiisch wahrnehmen kann, 5. über die für die Prüftätigkeit notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, 6. zuverlässig ist, 	<p>(2)1. ändern in: 1. einen Abschluss nachweisen kann, der mindestens der Stufe 6 des EQR/DQR in einer Fachrichtung entspricht, die für das beantragte Fachgebiet einschlägig ist. Als vergleichbare Ausbildung gilt auch eine Laufbahnbefähigung des gehobenen oder höheren technischen Dienstes einer geeigneten Fachrichtung;</p> <p>Zu 5. Empfehlung: präzisieren wie folgt: Mindestens B2 (Selbstständige Sprachanwendung/ versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.), ggf auch mind. C1 (eine Stufe höher): kompetente Sprachanwendung /</p>	<p>Vom BM für Bildung und Forschung sowie der Kultusministerkonferenz wurden über einen "Deutschen Qualifikationsrahmen" nationale Bildungsabschlüssen zugeordnet und so auch mit europäischen Qualifikationen (EQR) vergleichbar gemacht. So ist der Bachelor z.B. der Stufe 6 zugeordnet.</p>

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>7. körperlich geeignet ist und</p> <p>8. zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht 65 Jahre alt ist.</p>	<p>kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen</p> <p>Zu 7. Wenn unter den §47 EBO fallend – dann wäre nicht nur körperlich sondern auch psychologische Eignung erforderlich</p>	<p>Zu 7.: Empfehlung: auf Referenz verweisen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Anerkennung als Prüfsachverständiger, die Verlängerung der Anerkennung, die Erweiterung einer bestehenden Anerkennung und eine projektspezifische Anerkennung als Prüfsachverständiger bedürfen eines Antrags bei der zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde zu richten. Im Antrag sind die Fachgebiete und Tätigkeiten nach § 2 anzugeben, für die die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird.</p> <p>(3) Dem Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger, auf Erweiterung einer bestehenden Anerkennung und auf eine projektspezifische Anerkennung als Prüfsachverständiger sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, 2. eine Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses oder des Zeugnisses über eine vergleichbare Ausbildung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 3. Nachweise über die bisherige berufliche 		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>Tätigkeit unter Darlegung der Sachkunde nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere</p> <p>a) Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber und b) Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird,</p> <p>4. bereits vorhandene staatliche Anerkennungen,</p> <p>5. bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, eine Erklärung des Arbeitgebers, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger freistellt,</p> <p>6. soweit der Schul- oder Hochschulabschluss nicht in deutscher Sprache vorliegt, ein Nachweis über die für die Prüftätigkeit notwendigen deutschen Sprachkenntnisse,</p> <p>7. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, und</p> <p>8. ein Nachweis über die körperliche Eignung nach § 4 Absatz 2 Nummer 7.</p> <p>(4) Die Sachkunde ist im Rahmen einer Prüfung nach der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung unter Beteiligung von hierfür geeigneten Fachleuten festzustellen, wenn der Antragsteller die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 nicht hinreichend belegen kann.</p> <p>(5) Dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Prüfsachverständiger sind folgende Nachweise beizufügen:</p>	<p>Zu (4): Danach kann auch eine Anerkennung nach einem mit dem EBA abgestimmten Verfahren (z.B. Ril 809.0701 bei DB Netz bzw. SMS Verfahrensanweisung 04 bei der DB Energie) ein ausreichender Beleg der Fachkunde sein.</p>	<p>Dadurch soll es weiterhin möglich sein, dass „Prüfer Bahn“ mit sehr großer Berufserfahrung in den jeweiligen Teilgebieten sowie vertieften Systemkenntnissen qualifizierte Prüfungen vornehmen können. Hierzu sind die vorhandenen Verfahrensanweisungen entsprechend der Anforderungen der EPSV/EPSPV z.B. bzgl. der Prüfungsinhalte weiter zu entwickeln</p>

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweise über Arbeitsergebnisse, die der Antragsteller nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung in demjenigen Fachgebiet selbst erbracht hat, für das die Verlängerung der Anerkennung beantragt wird, 2. Nachweise über relevante Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung besucht worden sind, 3. Nachweise über Prüfungen, die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung bestanden worden sind, 4. Nachweise über Veränderungen bei der bisherigen beruflichen Tätigkeit nach Absatz 3 Nummer 3 und bei bereits vorhandenen staatlichen Anerkennungen nach Absatz 3 Nummer 4, die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung erfolgt sind, 5. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, und 6. ein Nachweis über die körperliche Eignung nach § 4 Absatz 2 Nummer 7. <p>Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Prüfsachverständiger ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung zu stellen. Die Verlängerung der Anerkennung gilt im Fall rechtzeitiger Antragstellung als vorläufig erteilt, bis die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar ist.</p> <p>(6) Bei einem Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Anerkennung als Prüfsachverständiger oder bei einem Antrag auf eine projektspezifische Anerkennung als Prüfsachverständiger kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einzelner Nachweise nach Absatz 3 verzichten oder zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Anforderungen nach § 4 zulassen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung als Prüfsachverständiger</p> <p>(1) Der Prüfsachverständige erhält über seine Anerkennung einen Bescheid. In dem Bescheid sind festzulegen</p>		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>1. die Fachgebiete und Tätigkeiten nach § 2, für die der Prüfsachverständige anerkannt worden ist,</p> <p>2. die Befristung der Anerkennung und</p> <p>3. die vom Prüfsachverständigen zu verwendenden Stempel.</p> <p>(2) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(3) Die Anerkennung gilt längstens für fünf Jahre. Sie kann jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite für jeden Fachbereich eine Liste der anerkannten Prüfsachverständigen mit Namen, Anschrift sowie die Fachgebiete und Tätigkeiten, für die der jeweilige Prüfsachverständige anerkannt ist.</p>	<p>zu (3): Vorschlag Änderung der Fristen von fünf in acht Jahre.</p>	<p>zu (3): entsprechend geltender Prüf-STE gilt eine Anerkennung 8 Jahre. Negative Erfahrungen damit sind uns nicht bekannt. Mit einer Verkürzung auf 5 Jahre steigt der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten erheblich, wobei derzeit bei Verlängerungen schon sehr lange Wartezeiten bestehen</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung erlischt</p> <p>1. durch schriftlichen Verzicht des Prüfsachverständigen gegenüber der zuständigen Behörde,</p> <p>2. mit der Vollendung des 6870. Lebensjahres des Prüfsachverständigen,</p> <p>3. mit dem Ablauf der Befristung oder</p> <p>4. wenn der Prüfsachverständige nicht über einen Versicherungsschutz gemäß § 16 verfügt.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn bei der Erteilung der Anerkennung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat.</p>		<p>Zu § 7 (1) Ziffer 2. Grundsätzlich kann die Festlegung einer Altersgrenze zur Ausübung von Prüftätigkeiten nachvollzogen werden. Auf Grund der Tatsache, dass im Sektor eine nicht unwesentliche Knappheit von Plan- und</p>

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>(3) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn der Prüfsachverständige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder 2. gegen eine Pflicht nach den §§ 14 bis 22 gröblich oder gegen mehrere Pflichten nach den §§ 14 bis 22 verstoßen hat. <p>(4) Die Regelungen der §§ 48 bis 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der Anerkennungsbescheid ist unverzüglich an die zuständige Behörde zurückzugeben, wenn die Anerkennung erloschen ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.</p>		<p>Abnahmeprüfern herrscht (insbesondere sind hier Alt-Techniken betroffen!) sowie dem Sachverhalt, dass die Lebensarbeitszeit sich in den letzten Jahren deutlich verlängert hat, halten wir eine Anpassung des Lebensalters auf 70 Jahre für angemessen.</p> <p>Konsequenz bei Nichtbeachtung des Einwandes: Verknappung der Ressource „Sachverständiger“ insbesondere bei Alt-Techniken im STE-Bereich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Beauftragung</p> <p>(1) Eisenbahnen, Hersteller oder die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zuständigen Behörden beauftragen Prüfsachverständige schriftlich mit der Prüfung der Einhaltung der nationalen technischen Vorschriften.</p> <p>(2) In der Beauftragung nach Absatz 1 sind insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung festzulegen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bautechnische Prüfung der Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen</p> <p>(1) Bei der bautechnischen Prüfung hat der Prüfsachverständige die Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen sowie Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften zu prüfen. Hierbei sind, soweit erforderlich, auch die Anforderungen des Wärme-</p>		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>und Schallschutzes sowie des baulichen und konstruktiven Brandschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bei Bedarf können Prüfsachverständige stichprobenartig auch Folgendes vor Ort überprüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bauausführung auf Übereinstimmung mit den freigegebenen Ausführungsunterlagen und mit dem Prüfbericht sowie 2. die ordnungsgemäße Durchführung erforderlicher Abnahmen. 		
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Planprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen</p> <p>(1) Bei der Planprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen hat der Prüfsachverständige Ausführungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften und den vorhandenen Planfeststellungen zu prüfen.</p> <p>(2) Ausführungsunterlagen, die für den Endzustand der Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen bedeutsam sind, sind als Anlage dem Prüfbericht nach § 19 Absatz 2 beizufügen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abnahmeprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen</p> <p>(1) Bei der Abnahmeprüfung hat der Prüfsachverständige die neu gebaute oder die veränderte Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnische Anlage auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung und auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.</p> <p>(2) Prüfsachverständige für Abnahmeprüfungen dürfen nur solche Anlagen prüfen, an deren Planprüfung nach § 10 sie nicht beteiligt waren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zulassungsprüfung</p> <p>Bei der Zulassungsprüfung von generischen Produkten, Verfahren, Anwendungen, Bauprodukten oder Bauarten wird Folgendes geprüft und bewertet:</p>		<p>Zu § 12 Ziffer 2. Die Nennung des Nachweises der gleichen Sicherheit ist zwar richtig aber nicht abschließend. Die CSM-RA</p>

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/ Bemerkung
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften und weiteren Anforderungen und 2. der Nachweis mindestens gleicher Sicherheit oder ein anderer zulässiger Nachweis. 		<p>(402/2015) sieht neben der Nachweisführung der gleichen Sicherheit (gegenüber einem Referenzsystem oder Regelwerk) auch die explizit geführte Risikonachweisführung vor. Hier wäre eine Ergänzung der Aufzählung notwendig, wie dies bereits in aktuellen Verwaltungsvorschriften erfolgt ist (z.B. VV NTZ). In § 13 der EPSV wird bereits auf die zulässigen anderen Nachweisverfahren eingegangen.</p> <p>Ansonsten folgten Einschränkungen in der Nachweisführung, obwohl die Nachweisverfahren explizit in einer europäischen Verordnung zugelassen sind (CSM-RA).</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Prüfung bei festgestellten Abweichungen von nationalen technischen Vorschriften oder behördlichen Entscheidungen</p> <p>Wenn eine Abweichung von den nationalen technischen Vorschriften oder den zu beachtenden behördlichen Entscheidungen festgestellt wird, prüft der Prüfsachverständige,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob der Nachweis mindestens gleicher Sicherheit geführt worden ist, 2. ob ein Vergleich mit einem Referenzsystem angestellt worden ist und ob das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird wie bei der Einhaltung der geltenden nationalen technischen Vorschriften oder der anerkannten 		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>Regeln der Technik oder</p> <p>3. ob eine explizite Risikoabschätzung durchgeführt worden ist und ob alle zu ermittelnden Gefährdungen auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden,</p> <p>es sei denn, die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8; L 70 vom 16.3.2016, S. 38), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6) geändert worden ist, ist erforderlich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Gewissenhaftigkeit</p> <p>(1) Der Prüfsachverständige ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und an Weisungen seines Auftraggebers nicht gebunden. Er erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>(2) Der Prüfsachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, die von ihm zu treffenden Feststellungen und Beurteilungen zu beeinflussen. Er darf insbesondere keine Unterlagen für Objekte prüfen, an deren Entwicklung, Planung oder Ausführung er beteiligt war.</p> <p>(3) Der Prüfsachverständige hat seine Tätigkeiten unter Beachtung der nationalen technischen Vorschriften mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen. Er hat die Grundlagen seiner Prüftätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt zu ermitteln.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften</p> <p>(1) Der Prüfsachverständige hat die zu erbringenden Leistungen grundsätzlich persönlich zu erbringen. Eine zeitweise Vertretung ist nur durch Prüfsachverständige mit gleicher Anerkennung zulässig.</p>		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>(2) Vor der Vollendung des 68. 70. Lebensjahres hat der Prüfsachverständige laufende Prüfaufträge im Einvernehmen mit seinen Auftraggebern an geeignete Prüfsachverständige zu übergeben.</p> <p>(3) Erbringen mehrere Prüfsachverständige ein gemeinschaftliches Prüfergebnis, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile des Prüfergebnisses, der Feststellungen oder der Beurteilungen verantwortlich ist.</p> <p>(4) Der Prüfsachverständige darf Hilfskräften einzelne Prüftätigkeiten insoweit übertragen, als er deren Tätigkeit ordnungsgemäß überwachen kann. Der Prüfsachverständige trägt die Verantwortung für die Auswahl und die Überwachung der Hilfskräfte. Erforderliche Beurteilungen muss der Prüfsachverständige persönlich vornehmen.</p>		<p>Siehe Ausführungen zu § 7 (1) Ziffer 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Haftpflichtversicherung</p> <p>Der Prüfsachverständige hat eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer der Anerkennung aufrechtzuerhalten. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall sowie mindestens eine zweifache Deckung für das gesamte Jahr aufweisen.</p>		<p>Es müssen auch durch den Arbeitgeber der Prüfer veranlasste Regelungen möglich sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Berufsgeheimnis</p> <p>(1) Dem Prüfsachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Vor- oder Nachteil Dritter unbefugt zu verwenden. Diese Pflicht des Prüfsachverständigen zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen oder nach dem Widerruf der Anerkennung.</p> <p>(2) Die Pflicht des Prüfsachverständigen zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten.</p> <p>(3) Für Hilfskräfte des Prüfsachverständigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungspflicht</p> <p>(1) Erkennt der Prüfsachverständige, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Prüftätigkeit besteht, so hat er dies unverzüglich dem betreffenden Auftraggeber und der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Prüfsachverständige hat die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel, technischen Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten; Prüfbericht</p> <p>(1) Der Prüfsachverständige hat über jede von ihm durchgeführte Prüftätigkeit Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen hat der Prüfsachverständige mit dem Datum ihrer Anfertigung zu versehen und zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Der Prüfsachverständige hält das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfbericht fest. Der Prüfbericht ist nachvollziehbar zu fassen. Er ist zu unterzeichnen, mit dem Datum seiner Fertigstellung und mit dem nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu verwendenden Stempel zu versehen.</p> <p>(3) Der Prüfsachverständige ist verpflichtet, folgende Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufzeichnungen seiner Prüfergebnisse und 2. die sonstigen Unterlagen, die sich auf die durchgeführten Prüfungen und seine Tätigkeit als Prüfsachverständiger beziehen. <p>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Prüfauftrag abgeschlossen worden ist.</p> <p>(4) Werden die Unterlagen nach Absatz 3 Satz 1 auf Datenträgern gespeichert, muss der Prüfsachverständige sicherstellen, dass die Daten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind, 		

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>2. innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können und</p> <p>3. nicht nachträglich geändert werden können.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Anzeigepflichten</p> <p>Der Prüfsachverständige hat der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung seiner Wohn- und Niederlassungsadresse, 2. die Änderung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis, 3. rechtskräftige Verurteilungen in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren, 4. die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, 5. die Verschlechterung seines Gesundheitszustands, aufgrund derer er unfähig ist, die Tätigkeit des Prüfsachverständigen ordnungsgemäß auszuüben, oder 6. das Erlöschen des Versicherungsschutzes nach § 16. 		<p>Zu 5.: Empfehlung: Prüfung ob Operationalisierung möglich (wie kann Verschlechterung messbar gemacht werden)? Ggf. Referenzierung auf Betriebssicherheitsverordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflichten</p> <p>Der Prüfsachverständige hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen unentgeltlich solche Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen, die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlich sind.</p>		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Fortbildung und Erfahrungsaustausch</p> <p>Der Prüfsachverständige hat in den Fachgebieten, für die er anerkannt ist, sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Überwachung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde überwacht die Prüfsachverständigen regelmäßig.</p> <p>(2) Die Überwachung erfolgt insbesondere in Form von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchsicht von Arbeitsergebnissen, 2. Begleitung bei Prüfungen, 3. Befragung, 4. Auditierung oder 5. Auswertung von Daten. 		
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Prüfer und Gutachter, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Tätigkeiten nach den §§ 9 bis 12 aufgrund einer bereits vorhandenen Anerkennung des Eisenbahn-Bundesamtes ausüben, können bis zum Ablauf ihrer vorhandenen Anerkennung tätig sein, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des dritten auf den Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Inkrafttretens übereinstimmt] eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie die Pflichten nach den §§ 14 bis 22 anerkennen und bei ihrer künftigen Tätigkeit zugrunde legen werden. Soweit Bestimmungen der §§ 14 bis 22 bestimmte Nachweise vorsehen, sind diese zusammen mit der schriftlichen Erklärung nach Satz 1 einzureichen.</p> <p>(2) Wird der zuständigen Behörde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht innerhalb der bestimmten Frist vorgelegt, kann sie bestimmen, dass die Übergangsregelung auf den Betroffenen</p>	<p>Es sollte innerhalb eines Unternehmens auch <u>eine</u> (Sammel-) Beantragung für die bereits anerkannten Prüfer möglich sein.</p> <p>Klärung, ob bei der Anerkennung im Rahmen der Übergangsvorschriften, bei entsprechenden Tätigkeiten in der Vergangenheit auch der "Zulassungsprüfer" anerkannt werden kann</p>	<p>Verminderung des Verwaltungsaufwandes für die Übergangsregelung Aufgrund einer anderen Abgrenzung der Prüfertätigkeiten gab es bislang keine expliziten Zulassungsprüfer</p>

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>nicht anzuwenden ist.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfer und Gutachter, die über eine am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorhandene Anerkennung ohne Befristung verfügen. Diese Anerkennung gilt längstens bis zum... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres].</p>		
<p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">(§ 4 Absatz 2 Nummer 2)</p> <p style="text-align: center;">Fachkunde im Eisenbahnwesen</p> <p>1. Eisenbahn- und Verwaltungsrecht</p> <p>1.1 Grundkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, insbesondere im Verwaltungsverfahren,</p> <p>1.2 vertiefte Kenntnisse über den Ablauf der einschlägigen eisenbahnrechtlichen Verwaltungsverfahren,</p> <p>1.3 vertiefte Kenntnisse über die Rolle des Prüfsachverständigen im Genehmigungsverfahren, insbesondere auch in Abgrenzung zu den anderen Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens,</p> <p>1.4 Grundkenntnisse im Eisenbahnrecht, insbesondere über die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>2. Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik</p> <p>Grundkenntnisse über die Anforderungen im Eisenbahnbereich, insbesondere in Bezug auf die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.</p> <p>3. Technik des Fach- und Teilgebietes</p> <p>Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen theoretische Grundlagen und Baupraxis in dem Fach- oder Teilgebiet, für das die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird.</p> <p>4. Analytische Nachweise (nur für die Prüfsachverständige erforderlich, die</p>		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 durchführen wollen)</p> <p>4.1 Vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen, ob mindestens die gleiche Sicherheit wie bei der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist,</p> <p>4.2 vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen, die anhand eines Vergleichs mit einem Referenzsystem geführt worden sind,</p> <p>4.3 vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen, die über eine explizite Risikoabschätzung geführt worden sind.</p>		
<p>Anlage 2 (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) Berufserfahrung</p>		
<p>1. Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau</p> <p><i>Tabelle nicht in Synopse übernommen</i></p> <p>2. Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik mit den Fachgebieten Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik und den zugehörigen Teilgebieten</p>		
<p>2.1 Besondere Anerkennungs Voraussetzungen für die Planprüfung</p> <p>2.1.1 Bei erstmaliger Anerkennung</p> <p>2.1.1.1 dreijährige Tätigkeit als Planer innerhalb des Fachgebietes und</p> <p>2.1.1.2 Bearbeitung von mindestens zehn Projekten innerhalb des Fachgebietes, deren Mangelfreiheit im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fehler von einem anerkannten Prüfsachverständigen für die Planprüfung bestätigt wird</p> <p>2.1.2 Bei Erweiterung der Anerkennung im selben Teilgebiet:</p> <p>Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen</p> <p>2.1.3 Bei Erweiterung der Anerkennung für ein weiteres Teilgebiet im selben Fachgebiet:</p> <p>2.1.3.1 zweijährige Tätigkeit als Planprüfer im</p>	<p>Ziffer 2.1.1.2 ergänzen:</p> <p>In Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt kann in besonderen Fällen je nach Teilgebiet eine abweichende Anzahl festgelegt werden.</p>	<p>Empfehlung zu 2.1.1.2: Öffnungsklausel anbringen, um Mindestanzahl z.B. in einer VV nach Teilgebiet (z.B. OLSP) spezifisch zu regeln</p>

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>betreffenden Fachgebiet,</p> <p>2.1.3.2 Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des neuen Teilgebietes und</p> <p>2.1.3.3 erfolgreiche Planprüfung einer geeigneten Baumaßnahme im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Planprüfung</p>		
<p>2.2 Besondere Anerkennungsvoraussetzungen für die Abnahmeprüfung</p> <p>2.2.1 Bei erstmaliger Anerkennung</p> <p>2.2.1.1 zweijährige Tätigkeit als Planer oder Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Planprüfung für das Fachgebiet oder Mitarbeit als „Helfer bei der Abnahme der Anlagen“ an zehn geeigneten Projekten und</p> <p>2.2.1.2 erfolgreiche Abnahmeprüfung im Fachgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Abnahmeprüfung einer großen und einer kleinen Baumaßnahme</p> <p>2.2.2 Bei Erweiterung der Anerkennung im selben Teilgebiet:</p> <p>Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen</p> <p>2.2.3 Bei Erweiterung der Anerkennung für ein weiteres Teilgebiet im selben Fachgebiet</p> <p>2.2.3.1 zweijährige Tätigkeit als Abnahmeprüfer im betreffenden Fachgebiet,</p> <p>2.2.3.2 Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des neuen Teilgebietes und</p> <p>2.2.3.3 erfolgreiche Abnahmeprüfung einer geeigneten Baumaßnahme im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Abnahmeprüfung</p>	<p>Analog zu 2.1.1.2 auch Ziffer 2.2.1.1 ergänzen:</p> <p>In Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt kann in besonderen Fällen je nach Teilgebiet eine abweichende Anzahl festgelegt werden.</p>	<p>Wie vor: Öffnungsklausel zu Mindestanzahl anbringen</p>
<p>2.3 Besondere Anerkennungsvoraussetzungen für die Zulassungsprüfung</p> <p>2.3.1 Bei erstmaliger Anerkennung</p>		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>2.3.1.1 dreijährige Tätigkeit betreffend die Erstellung von Nachweisen zur Einhaltung von normativ vorgegebenen Anforderungen oder die Begutachtung solcher Nachweise und</p> <p>2.3.1.2 erfolgreiche Zulassungsprüfung in mindestens zwei geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Zulassungsprüfung</p> <p>2.3.2 Bei Erweiterung der Anerkennung für ein weiteres Teilgebiet im selben Fachgebiet</p> <p>2.3.2.1 zweijährige Tätigkeit als Zulassungsprüfer im betreffenden Fachgebiet und</p> <p>2.3.2.2 erfolgreiche Zulassungsprüfung in mindestens zwei geeigneten Projekten im neu- en Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Zulassungsprüfung</p>	<p>Zu 2.3.1.2: Streichung oder ggf. Festlegung auf max. ein Projekt.</p>	<p>Zu 2.3.1.2: Wie in Prüf STE keine Festlegung zu Mindestzahl von geeigneten Projekten</p>
<p>3. Besondere Anerkennungsvoraussetzungen für die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6</p> <p>3.1 Bei erstmaliger Anerkennung</p> <p>3.1.1 dreijährige Tätigkeit betreffend die Erstellung von den in § 13 genannten Nachweisen, Vergleichen oder Risikoabschätzungen und</p> <p>3.1.2 erfolgreiche Prüfung nach § 13 in mindestens fünf geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung nach § 13</p> <p>3.2 Bei Erweiterung der Anerkennung für ein weiteres Teilgebiet im selben Fachgebiet</p> <p>3.2.1 zweijährige Tätigkeit als Prüfer, der Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 im betreffenden Fachgebiet durchführt, und</p> <p>3.2.2 erfolgreiche Prüfung nach § 13 in mindestens zwei geeigneten Projekten im</p>		<p>Zu 3.1.1: Widerspruch zu §2?. Dort werden 5 Jahre genannt.</p> <p>Zu 3.1.2 (wie vor): Streichung oder ggf. Festlegung auf max. ein Projekt.</p>

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/ Bemerkung
neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung nach § 13		
Verordnung zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisen- bahnbereich (Eisenbahn-Prüfsachverständigen- Prüfungsverordnung – EPSPV)		
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ziel der Prüfung</p> <p>Mit der Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich nach § 5 Absatz 4 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung soll die Sachkunde nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung nachgewiesen werden.</p>	<p>Es ist eine Öffnung einzubringen mit dem Hinweis, dass z.B. in einer Verwaltungsvorschrift dezidiert geregelt werden kann, bei welchem Fachgebiet (Teilfachgebiet) welche Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfung vorhanden sein müssen.</p> <p>Ansonsten entsteht ein Verlust von Expertenwissen (und Prüferkapazitäten) in bestimmten Teilfachgebieten, für welche z.B. eine Techniker- oder Meister-Ausbildung ausreichend ist. Siehe übergreifende Hinweise.</p>	<p>Der Nachweis der Sachkunde ist nur auf § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 beschränkt. Nicht in allen Fällen haben die bereits eingesetzten Prüfer ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) und müssen dies für die Ausübung in ihrem Fachgebiet nicht immer zwangsweise haben. In einer Prüfung kann u.a. auch festgestellt werden, ob der Antragsteller die an ihn gestellten Anforderungen nachweisen kann, auch wenn er nicht formal über den o.g. Abschluss verfügt. Hier sollte eine Öffnung der Zulassung zur Antragstellung in bestimmten Fällen möglich sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 der Eisenbahn-</p>		<p>zu § 2 Erweiterung gemäß den obigen Ausführungen erforderlich.</p>

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>Prüfsachverständigenverordnung mit Ausnahme der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung hinreichend belegen kann.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Berufung der Mitglieder; Zusammensetzung</p> <p>(1) Das Eisenbahn-Bundesamt beruft die Mitglieder der Prüfungskommission für die Abnahme von Prüfungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden jeweils für ein oder mehrere Fachgebiete berufen. Sie müssen im jeweiligen Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.</p> <p>(2) Die Prüfungskommission besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Leiter der Prüfungskommission, 2. mindestens einem Fachprüfer für das Fach Eisenbahn- und Verwaltungsrecht, 3. mindestens einem Fachprüfer für das Fach Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik, 4. mindestens einem Fachprüfer für jedes der Fachgebiete, für das die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird und 5. einem Schriftführer. <p>Hat ein Prüfling in einem oder mehreren Bereichen die notwendigen Kenntnisse nachgewiesen, kann die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission angepasst werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss</p> <p>Wer Vorgesetzter eines Prüflings ist oder im selben Unternehmen wie der Prüfling tätig ist, darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder der Prüfungskommission haben über die Prüfungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Behörde.</p>		

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Unabhängigkeit; Unparteilichkeit</p> <p>Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig und bei ihrer Beurteilung an Weisungen der zuständigen Behörde nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit verpflichtet</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Prüfungstermine und Prüfungsorte</p> <p>(1) Prüfungen sollen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Leiter der Prüfungskommission setzt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission die Prüfungstermine und -orte fest und gibt diese mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn den zugelassenen Prüflingen schriftlich bekannt. Dabei unterrichtet er die Prüflinge auch über den Ablauf der Prüfung.</p>	<p>Die Anzahl der Prüfungen müssen in ihrer Anzahl den technischen Erfordernissen des laufenden Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p>	<p>Anzahl der Prüfungen viel zu gering. Es darf durch Mangel an Prüfungsterminen nicht zu Engpässen in der Projektabwicklung kommen.</p> <p>Begründete Neubau und Ersatzneubau-Projekte dienen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes</p> <p>Nicht kritisch, wenn durch andere flexible Regelungen lösbar (siehe § 5(4))</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung besteht aus mündlichen Teilprüfungen der Fächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eisenbahn- und Verwaltungsrecht, 2. Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik und 3. Technik der Fach- und Teilgebiete entsprechend den nach § 2 Absatz 1 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung beantragten Fachgebieten, für die die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird <p>Prüflinge, die eine Anerkennung für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung beantragt haben, werden zusätzlich in dem Fach Analytische Nachweise der Sicherheit geprüft.</p> <p>(2) Die Prüfung wird durch die Prüfungskommission abgenommen.</p>		<p>Weitere inhaltliche Klärung zum Fach „Analytische Nachweise der Sicherheit“ erforderlich, weil nicht ausreichend definiert. Gleiches</p>

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>(3) In einer Prüfung können gleichzeitig bis zu sechs Prüflinge geprüft werden.</p> <p>(4) Die Prüfungsdauer ergibt sich aus der Anlage.</p> <p>(5) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen</p>		<p>gilt für die Inhalte der übrigen Fächer gem. Anlage</p> <p>Zu (3) und (4): Grundsätzlich erscheint eine Gruppenprüfung mit 6 Prüflingen als zu umfangreich, da dadurch die Prüfung entweder sehr lange dauern muss oder die Redeanteile der einzelnen Prüflinge recht gering sind. Zudem müssen die Prüfer einen entsprechend großen Fragenkatalog parat haben. Im universitären und berufsbildenden Bereich sind Gruppenprüfungen mit 3-4 Prüflingen üblich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Nichtöffentlichkeit</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Es können Vertreter der Eisenbahnaufsichtsbehörden anwesend sein.</p> <p>(2) An der Beratung über die Prüfungsleistung und an der Festlegung der Bewertungen in den mündlichen Prüfungsfächern dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ausweispflicht</p> <p>Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Leiters der Prüfungskommission auszuweisen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße; Belehrung</p> <p>(1) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.</p>		

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/Bemerkung
<p>(2) Prüflinge, die eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss und die Folgen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rücktritt und Nichtteilnahme</p> <p>(1) Der Prüfling kann vor der Bekanntgabe der ersten Prüfungsaufgabe von der Prüfung zurücktreten, indem er eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung zu Protokoll abgibt. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen; dies gilt auch, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund nicht zur Prüfung erscheint.</p> <p>(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden; in diesem Fall ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.</p> <p>(3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Leiter der Prüfungskommission.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Feststellen des Prüfungsergebnisses</p> <p>(1) Die Prüfungskommission stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest. Sie bewertet die Prüfungsleistung in jedem Fach mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei wesentlichen Bewertungsunterschieden zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission in Bezug auf das Bestehen der Prüfung in den einzelnen Fächern entscheidet der Leiter der Prüfungskommission.</p> <p>(2) Die Prüfung ist insgesamt als „bestanden“ zu erklären, wenn in allen Teilprüfungen jeweils mindestens eine Leistung erbracht worden ist, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (ausreichende Leistung).</p>	<p>Formulierungsvorschlag zu (2): Die Prüfung ist insgesamt als „bestanden“ zu erklären, wenn in allen Teilprüfungen eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde (d.h. die Leistung weist zwar Mängel auf, aber entspricht im Ganzen noch den Anforderungen). Wird die Leistung einer Teilprüfung als mangelhaft oder ungenügend</p>	<p>Zu (2): sprachlich sperrig und dadurch schwer verständlich.</p>

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
	bewertet, ist auch die Gesamtprüfung als „nicht bestanden“ zu werten.	
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Bestehen der Prüfung</p> <p>Wer die Prüfung besteht, erhält vom Eisenbahn-Bundesamt einen Anerkennungsbescheid nach § 6 Absatz 1 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Nichtbestehen der Prüfung</p> <p>Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so erteilt das Eisenbahn-Bundesamt dem Prüfling über das Nichtbestehen einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 16 ist hin- zuweisen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Wiederholungsprüfung</p> <p>(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens sechs Monate nach Beendigung der vorangegangenen Prüfung.</p> <p>(2) Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen.</p> <p>(3) In der ersten Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er innerhalb eines Jahres nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung die Wiederholungsprüfung beantragt hat.</p> <p>(4) Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsteile nach § 8 Absatz 1 entsprechend den Fachgebieten und Tätigkeiten nach § 2 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung, für die die Anerkennung beantragt wird. Eine Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen ist</p>	<p>Formulierungsvorschlag zu (3): In der ersten Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von einzelnen Prüfungsteilen zu befreien, wenn diese in der vorangegangenen Prüfung bereits bestanden wurden und die</p>	<p>Sprachlich sperrig und schwer verständlich</p>

Text EPSV	Änderungs- vorschlag	Begründung/ Bemerkung
ausgeschlossen.	Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Prüfung beantragt wird.	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen</p> <p>Die Prüfungsunterlagen sind nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zehn Jahre aufzubewahren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Einsicht in die Prüfungsunterlagen</p> <p>(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Beendigung der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.</p> <p>(2) Kopien der Prüfungsunterlagen dürfen dem Prüfling nur für Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtliche Verfahren ausgehändigt werden</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Wer vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Prüfung zum Prüfsachverständigen insgesamt nicht bestanden hat, jedoch einzelne Teilprüfungen bestanden hat, kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], frühestens jedoch sechs Kalendermonate nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung einen erneuten Antrag auf Prüfung unter Anrechnung der bereits bestandenen Teilprüfungen stellen. Sofern in der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abweichende Fristen angeordnet waren, so werden diese durch die vorstehende Fristenregelung ersetzt. Andernfalls ist eine Anrechnung von vor dem...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erbrachten Prüfungsleistungen ausgeschlossen</p> <p>(2) Für Antragsteller, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger gestellt haben, aber erst nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] zur Prüfung zugelassen werden, gelten die Regelungen dieser Verordnung</p>		

Text EPSV	Änderungsvorschlag	Begründung/ Bemerkung
<p>Anlage</p> <p>(§ 8 Absatz 4) Prüfungsdauer</p>		
<p>1. Fächer</p> <p>1.1 Fach 1: Eisenbahn- und Verwaltungsrecht,</p> <p>1.2 Fach 2: Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik,</p> <p>1.3 Fach 3: Technik der Fach- und Teilgebiete entsprechend den Fachgebieten nach § 2 Absatz 1 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung, für die die Anerkennung beantragt ist,</p> <p>1.4 Fach 4: Analytische Nachweise der Sicherheit (nur für Prüflinge, die eine Anerkennung für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung beantragt haben)</p>		
<p>2. Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau</p> <p>Prüfungsdauer in Minuten <i>Tabelle nicht eingefügt</i></p>		
<p>3. Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik</p> <p>Prüfungsdauer in Minuten <i>Tabelle nicht eingefügt</i></p>		
<p>Zu Artikel 3 Änderung der BEGV</p>		<p>Die vorgesehene Gebührenerhöhungen (z.B. 2.500 Euro zzgl. weiterer Kosten statt 1.500 Euro in 2018 für reine Anerkennungsverlängerung) wird als unverhältnismäßig angesehen, da die Überwachung von Prüfsachverständigen zu den Kernaufgaben einer Aufsichtsbehörde gehört und keine "individuell zurechenbare Leistung" ist</p>

